

Der Senat von Berlin
JustVA I C 1 - 5220/1/1
Tel.: 9013 (913) 3222

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden
(Berliner Gerichtszahlungsverordnung – BGerZahlV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat von Berlin die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden
(Berliner Gerichtszahlungsverordnung –
BGerZahlV)

Vom 01.09.2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), das durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1
Gerichtlicher Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung unbar auf einem der in Absatz 3 benannten Wege zu leisten. Dies gilt nicht für Zahlungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Barzahlung in Form von Bargeld möglich, wenn

1. der oder dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. ein Betrag von höchstens 50 € zu entrichten ist,
3. Eile geboten ist oder

4. konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Einziehung im Vollstreckungsweg bei der oder dem Zahlungspflichtigen nicht möglich ist.

(3) Unbare Zahlungen können erfolgen

1. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der zuständigen staatlichen Stelle,
2. im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zugunsten der zuständigen staatlichen Stelle, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann; die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist beschränkt auf Vorschusszahlungen in gerichtlichen Mahnverfahren sowie auf Vorschusszahlungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Vornahme verfahrenseinleitender, erstinstanzlicher Handlungen in zivil- und familienrechtlichen Verfahren,
3. durch Verwendung genehmigter Gerichtskostenstemplers oder
4. mittels Kartenzahlverfahren, wo dies staatlicherseits angeboten wird.

§ 2

Zahlungsnachweis

(1) Unbare Zahlungen nach § 1 Absatz 3 sind nachzuweisen

1. durch Zahlungsanzeige der zuständigen staatlichen Stelle,
2. durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts,
3. durch einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts oder
4. durch Abdruck des Gerichtskostenstemplers.

Die Zahlungsanzeige der zuständigen staatlichen Stelle nach Satz 1 Nummer 1 ist entbehrlich, wenn die jeweilige Dienststelle den Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff auf die Daten der vereinnahmenden Stelle selbst feststellen und aktenkundig machen kann.

(2) Der Zahlungsnachweis ist nur erbracht, wenn

1. bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags auf die gewählte Zahlungsart hingewiesen wird und
2. in den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Anlass der Zahlung so genau bezeichnet wird, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, ist grundsätzlich jedermann - also auch der Staat - gehalten, die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen Noten als ordnungsgemäße Erfüllung einer monetären Verbindlichkeit zu akzeptieren. Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden aber die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind.

Die unbare Zahlungsweise erleichtert in vielen Lebensbereichen die Abwicklung von Rechtsgeschäften. Sie erweitert insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes von elektronischen Medien zur Rationalisierung von Arbeitsabläufen. Das Vorhalten von Bargeldbeträgen ist zudem ein Sicherheitsrisiko. Dies lässt den Erlass einer entsprechenden Verordnung sachdienlich erscheinen.

Von dieser Verordnung unberührt bleiben die Regelungen, wonach in bestimmten Fällen die Vornahme der Amtshandlung von der nachgewiesenen Zahlung der Gerichtskosten oder eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden soll (vgl. z.B. §§ 12, 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes, §§ 13, 14 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, §§ 379, 402 der Zivilprozessordnung, § 379a der Strafprozessordnung, § 82 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit § 402 der Zivilprozessordnung). Sie gilt zudem nicht für den Bereich der Justizvollzugsanstalten.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Zu Abs. 1, Satz 1:

Zahlungen an Gerichte sowie an Strafverfolgungsbehörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sollen grundsätzlich unbar geleistet werden. Eine unbare Zahlung ist dem Zahlungspflichtigen in der Regel möglich.

Der Texteschub „vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung“ stellt sicher, dass besondere gesetzliche Regelungen, die Barzahlungen oder andere unbare Zahlungsarten, als in § 1 Abs. 3 vorgesehen, zulassen, unberührt bleiben. So sind deshalb etwa Scheckzahlungen - bei der Übergabe von Schecks handelt es sich um Barzahlungen, bei deren Übersendung um unbare Zahlungen - im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens ausnahmsweise anzunehmen, da § 69 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, dies ausdrücklich vorsieht. Es handelt sich insgesamt betrachtet um in der Praxis seltene Fälle.

Zu Satz 2

Der Grundsatz der unbaren Zahlung gilt nicht bei Zahlungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist eine Einziehung im unbaren Zahlungsverkehr oft nicht möglich.

Nicht unter diese Verordnung fallen Zahlungen, die zwar in behördlichen Gebäuden bar entrichtet werden, aber nicht dem Landeshaushalt zufließen (z. B. von Dritten betriebene Kantinen oder Automaten). Auch die Ablieferung sichergestellter Bargelder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren oder im Rahmen von Vermögensabschöpfungen sowie die Behandlung von Fundgeldern fallen nicht unter die Verordnung. Diese Gelder befinden sich bereits im Besitz der Strafverfolgungsbehörden und werden lediglich einer anderweitigen Verwahrung zugeführt. Eine Zahlung im eigentlichen Sinn erfolgt nicht.

Zu Abs. 2:

Ausnahmsweise muss im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege auch weiterhin die Möglichkeit der Barzahlung eröffnet sein.

Nr. 1 und Nr. 3 setzt insoweit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden um, wonach die Barzahlung möglich sein muss, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist. Zwar gilt diese Einschränkung von Bundesrechts wegen nur, wenn Zahlungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen (§ 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden), sie ist jedoch in der Sache auch dann geboten, wenn landesrechtliche Zahlungspflichten zu erfüllen sind und durch eine Verzögerung der staatlichen Gegenleistung der Zahlungspflichtige in wesentlichen Rechten beeinträchtigt würde. Die Beibehaltung der Barzahlungsmöglichkeit ist in diesen Fällen im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege unverzichtbar.

Auch Beträge in geringfügiger Höhe (z. B. Entgelte für die private Nutzung dienstlicher Arbeitsmittel und Einrichtungen) sollen bar entrichtet werden können (Nr. 2).

Auch erscheint es sinnvoll, Barzahlungen in solchen Fällen zuzulassen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Einziehung im Vollstreckungsweg beim Zahlungspflichtigen nicht möglich ist (Nr. 4). Damit soll vermieden werden, dass der Staat mit seinen Forderungen deshalb ausfällt, weil diese auf unbaren Zahlungswegen von vorneherein erkennbar nicht realisiert werden können. Dies kann der Fall sein, wenn das Einkommen des Kostenschuldners unterhalb der Pfändungsgrenzen liegt oder dieser seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung, ob eine Barzahlung zulässig ist, im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Ermessensspielraum ist den Dienststellen dabei nicht eingeräumt.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung regelt, in welcher Weise unbare Zahlungen an die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden erfolgen können.

Es werden folgende gängige unbare Zahlungsformen zugelassen: Einzahlung und Überweisung (Nr. 1), im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu Gunsten der zuständigen staatlichen Stelle, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann (Nr. 2), Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (Nr. 3) sowie Zahlung mittels Kartenzahlverfahren, wo dies staatlicherseits angeboten wird (Nr. 4). Insbesondere mit der Überweisung von Zahlungen (Nr. 1) und der Zulassung des SEPA-Lastschriftverfahrens (Nr. 2) stehen den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern komfortable Zahlungswege offen.

Zu Nr. 2:

Für die unbare Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens steht das sogenannte SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zur Verfügung. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats stellt als solche noch keine Zahlung dar, da sie lediglich die erforderliche Leistungshandlung des (Kosten-)Schuldners, nicht jedoch auch den erforderlichen Leistungserfolg beinhaltet. Die Erfüllungswirkung der Zahlung im Sinne des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt erst mit der vorbehaltlosen Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Gläubigers im Verhältnis zum Schuldner ein. Da der Schuldner allerdings innerhalb von acht Wochen den ihm nach den einschlägigen Sonderbedingungen zustehenden Erstattungsanspruch nach § 675x Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen kann, führt die damit verbundene Möglichkeit einer Rückbelastung des Gläubigerkontos dazu, dass die Erfüllung unter einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) steht.

Mit dem sogenannten SEPA-Datenformat können SEPA-Lastschriften von Kunden in Deutschland und Europa gezogen werden. Die Entgegennahme von Zahlungen im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens (Nr. 2) soll abgelehnt werden können, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die Einziehung nicht zum Erfolg führen wird. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn in der Vergangenheit bereits eine Einziehung beim Zahlungspflichtigen fehlgeschlagen oder dieser amtsbekannt insolvent ist.

Die unbare Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens wird auf vorschusspflichtige Verfahren beschränkt. Bei allen anderen Verfahren wird durch den Einzug der Kosten per Lastschriftverfahren keine Beschleunigung der Verfahrensdurchführung, gegenüber der gegenwärtigen Praxis bei Zahlung auf Kostenrechnungen der Kosteneinzugsstelle der Justiz, erreicht. Des Weiteren erfolgt aus IT-technischen Gründen eine Beschränkung auf die Zahlung von Vorschüssen in gerichtlichen Mahnverfahren sowie für die Vornahme verfahrenseinleitender, erstinstanzlicher Handlungen in zivil- und familienrechtlichen Verfahren. Eine SEPA-Lastschriftmandatsverwaltung ist mit dem Software-Altverfahren AULAK, welches durch die Software forumSTAR abgelöst wird, nicht möglich. Gleiches gilt für das Fachverfahren für automatisierte Grundbuchabrufverfahren SolumSTAR. Die Software forumSTAR ist mit den Modulen ZIVIL und FAMILIE flächenendeckend im

Land Berlin ausgerollt. Zwar sind die Fachmodule VSMOB (Mobiliarvollstreckung) und VSINS (Vollstreckung Insolvenz) ausgerollt, jedoch werden in diesen Rechtsgebieten keine Klagen eingereicht und auch das Aufkommen von vorschusspflichtigen Verfahren ist hier eher gering. Perspektivisch ist eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs durch die weitere Ablösung von AULAK möglich, namentlich in Betreuungs- wie Nachlasssachen sowie in Strafsachen. Da derzeit die SEPA-Mandatsverwaltung in forumSTAR für jedes Verfahren neu angelegt werden muss, ist der Lastschriftinzug gegenüber der bestehenden Praxis der Kosteneinzugsstelle der Justiz mit einem organisatorischen und personellen Mehraufwand verbunden. Daher wird aus Kapazitätsgründen die Vorschusszahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens für verfahrenseinleitende, erstinstanzliche Handlungen in zivil- und familienrechtlichen Verfahren zunächst nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Innerhalb von sechs Monaten soll eine Evaluation der Belastungsgrenze durchgeführt werden. Nach Abschluss des Evaluierungszeitraums soll die Ausweitung auf weitere Lastschrift-Teilnehmer, insbesondere auf Notarinnen/Notare und Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts, geprüft werden. Im Übrigen soll an dem funktionierenden System der Einziehung von Gerichtskosten durch Überweisungen auf Kostenrechnungen der Kosteneinzugsstelle der Justiz mit Kassenzeichen und einer hohen automatisierten Buchungsquote festgehalten werden.

Zu Nr. 3:

Unbare Zahlungen können nur mit Gerichtskostenstemplern erbracht werden, deren Verwendung nach der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über Zulassung und Verwendung von Gerichtskostenstemplern (GKStAllV) vom 17. September 2008 durch die zuständige Genehmigungsbehörde des Landes Berlin oder nach Maßgabe der Vereinbarung der Länder über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bekanntmachung vom 27. März 2012 – JustV I C 7) in einem anderen Bundesland genehmigt worden sind.

Zu Nr. 4:

Gemäß Nr. 14.1.3 der Ausführungsvorschriften zu § 70 Landeshaushaltsordnung können Zahlungen grundsätzlich auch mittels Kartenzahlverfahren (z. B. Kreditkarte, Debitkarte, Geldkarte) angenommen werden. Soweit Kartenzahlverfahren angeboten werden, sollen deshalb unbare Zahlungen auch auf diesem Wege beglichen werden können (Nr. 4). Eine Verpflichtung zur Ermöglichung von Kartenzahlungen ist damit nicht verbunden.

Zu § 2:

Zu Abs. 1, Satz 1:

Unbare Zahlungen gemäß § 1 Abs. 3 sind durch eine Zahlungsanzeige der zuständigen staatlichen Stelle (Nr. 1), durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts (Nr. 2) oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts (Nr. 3) nachzuweisen; bei Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) ist die Zahlung aufgrund der bei dessen Auffüllung geleisteten Vorauskasse durch den Abdruck auf dem einzureichenden Schriftstück nachgewiesen. Hier genügt als Zahlungsnachweis deshalb der Stempelerabdruck (Nr. 4).

Zu Satz 2:

Wenn Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, etwa über das Integrierte Haushalts- und Kassenverfahren, ein lesender Zugriff auf die Daten der zuständigen staatlichen Stelle eingeräumt ist, kann der Zahlungseingang von den Dienststellen selbst festgestellt und ein Nachweis zum Vorgang genommen werden. Einer Zahlungsanzeige der Stelle bedarf es in diesen Fällen nicht.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz definiert im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs die Mindestvoraussetzungen, die an die Erbringung des Zahlungsnachweises (Abs. 1) zu stellen sind. Der oder die Einzahlende hat bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags auf die gewählte Zahlungsart hinzuweisen (Nr. 1). Bei Einzahlungen und Überweisungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) sowie beim SEPA-Lastschriftverfahren (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) ist darüber hinaus der Anlass der Zahlung jeweils so genau zu bezeichnen, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist (z. B. Angabe des Antrags- oder Klageerhebungsdatums, des Gerichts und der Bezeichnung der Parteien, bei Überweisungen bzw. Einzahlungen zusätzlich das Aktenzeichen).

Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) und der Beleg einer Kartenzahlung (§1 Abs. 3 Nr. 4) ist auf bzw. an Schriftstücken anzubringen, deren Zuordnung problemlos möglich ist.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), das durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

D. Gesamtkosten:

Für die erforderlichen abgeschlossenen Konzeptionierungs- und Umsetzungsmaßnahmen sind bereits einmalige Kosten in Höhe von 22.700,00 EUR entstanden. Daneben können bei Inbetriebnahme der Schnittstelle noch geringfügige Kosten für die Softwarepflege hinzutreten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einnahmen zu erwarten.

Die Finanzierung etwaiger Ausgaben für Softwarepflege erfolgt ebenso wie die bereits entstandenen Ausgaben für die Konzeptionierungs- und Umsetzungsmaßnahmen aus bestehenden Mitteln im Einzelplan 06.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Berlin, den 1. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrend
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Verfassung von Berlin**

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

[...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahIVGJG)

§ 1

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

[...]

(3) In den Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, in welcher Weise unbare Zahlungen an die Gerichte und Justizbehörden erfolgen können und nachzuweisen sind. Die Barzahlung ist zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist. Für die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Zahlungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen.

Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)

§ 14 Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

Gerichtskostengesetz (GKG)

§ 12 Verfahren nach der Zivilprozessordnung

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz. Die Anmeldung zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) soll erst nach Zahlung der Gebühr nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zugestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Widerklage,
2. für europäische Verfahren für geringfügige Forderungen,
3. für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, soweit nach § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind, und
4. für die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung.

(3) Der Mahnbescheid soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden. Wird der Mahnbescheid maschinell erstellt, gilt Satz 1 erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt ist; dies gilt entsprechend für das Verfahren nach Erlass eines Vollstreckungsbescheids unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Satz 3 gilt auch für die nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu zahlende Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt im Europäischen Mahnverfahren entsprechend. Wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen ohne Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 fortgeführt, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

(5) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.

(6) Über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Absatz 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden. Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829a der Zivilprozessordnung.

§ 17 Auslagen

(1) Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)

§ 13 Abhängigmachung bei Gerichtsgebühren

In erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet (§ 22 Absatz 1), kann die beantragte Handlung oder eine sonstige gerichtliche Handlung von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der für die Handlung oder der für das Verfahren im Allgemeinen bestimmten Gebühr abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt in Grundbuch- und Nachlasssachen jedoch nur dann, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Eingangs der Gebühr erforderlich erscheint.

§ 14 Auslagen des Gerichts

(1) Wird eine gerichtliche Handlung beantragt, mit der Auslagen verbunden sind, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen ausreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll eine Handlung, die nur auf Antrag vorzunehmen ist, von der vorherigen Zahlung abhängig machen; § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten auf Antrag sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, kann ein Vorschuss zur Deckung der Auslagen erhoben werden. Im gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ist ein solcher Vorschuss zu erheben.

(4) Absatz 1 gilt nicht in Freiheitsentziehungssachen und für die Anordnung einer Haft.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 379 Auslagenvorschuss

Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, dass der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuss zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuss nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, dass die Vernehmung durchgeführt werden kann, ohne dass dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts das Verfahren verzögert wird.

§ 402 Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen

Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 379a Gebührenvorschuss

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 16 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger die Prozesskostenhilfe bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Absatz 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Absatz 1 gestellten Frist wird die Privatklage zurückgewiesen. Der Beschluss kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

Finanzgerichtsordnung (FGO)

§ 82

Soweit §§ 83 bis 89 nicht abweichende Vorschriften enthalten, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 371, 372 bis 377, 380 bis 382, 386 bis 414 und 450 bis 494 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 69

(2) Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung

(1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.

(2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

§ 362 Erlöschen durch Leistung

(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

(2) Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so findet die Vorschrift des § 185 Anwendung.

§ 675x Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(1) Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
2. der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Ist der Zahlungsbetrag einem Zahlungskonto belastet worden, so ist die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf diesem Zahlungskonto so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag der Belastung ist. Auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters hat der Zahler nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler bei SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften ohne Angabe von Gründen auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Zahler kann mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass er keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn er seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs direkt seinem Zahlungsdienstleister erteilt hat und er, sofern vereinbart, über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger unterrichtet wurde.

(4) Ein Anspruch des Zahlers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber seinem Zahlungsdienstleister geltend macht.

(5) Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung hat der Zahlungsdienstleister auf die Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit,

eine Schlichtungsstelle gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes anzurufen, hinzuweisen. Das Recht des Zahlungsdienstleisters, eine innerhalb der Frist nach Absatz 4 geltend gemachte Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Absatz 2.

- (6) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt,
1. ist § 675x Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
 2. kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.

Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO)

Nr. 14.1.3 AV zu § 70 LHO

Zahlungen sind auf ein Konto oder von einem Konto der für Zahlungen zuständigen Stelle durch [...] Kartenzahlverfahren anzunehmen oder zu leisten [...].